



*regioWasser e.V.* – Freiburger Arbeitskreis Wasser  
im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)  
Mitglied im Klimaschutzbündnis Freiburg  
Rennerstraße 10  
79106 Freiburg  
Tel.: 0160-5437384, 0761/4568 7153  
E-Mail: [nik@akwasser.de](mailto:nik@akwasser.de)  
Internet: [www.akwasser.de](http://www.akwasser.de)

Freiburg, 28. März 2018

**Stellungnahme zu Art. 10  
in der geplanten Neufassung der EG-Trinkwasserrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Umwelt-NGO „Arbeitskreis Wasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.“ (BBU) kritisieren wir in der geplanten Neufassung der Richtlinie insbesondere die geplante Neufassung von Art. 10.

**Materialien und Werkstoffe von Trinkwasserinstallationen müssen so beschaffen sein, dass keine Schadstoffe ins Trinkwasser gelangen. Die geplante Neufassung von Art.10 setzt den freien Warenverkehr aber über die Gesundheitsinteressen der TrinkwasserkonsumentInnen in der EU.** Offenbar wird die EU-Kommission aus Schaden nicht klug: Die EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie und die dagegen gerichtete EU-weite Bürgerinitiative „Right of Water“ haben gezeigt, dass sich große Teile der Bevölkerung in der EU beim Trinkwasser den Primat privater Vermarktungsinteressen nicht gefallen lassen. Es ist ärgerlich, dass die EU-Kommission jetzt in der geplanten Neufassung der Trinkwasserrichtlinie erneut den Versuch startet, kommerzielle Interessen („freier Warenverkehr“) auf Kosten der Trinkwasserqualität zum Durchbruch zu verhelfen.

In der Begründung zur Neufassung der Richtlinie behauptet die Kommission, dass die novellierte Richtlinie das Vertrauen in die Qualität des Trinkwassers bei den BürgerInnen der EU stärken soll. Damit soll auch der unökologische Flaschenwasserkonsum zurückgedrängt werden.

Mit Art. 10 kann die EU-Kommission diesen löblichen Anspruch allerdings nicht einlösen. Wenn der Art. 10 richtig formuliert wäre, könnte er die Gewähr dafür bieten, dass die Trinkwasserqualität auf den letzten Metern in der Hausinstallation nicht gefährdet würde. In der Hausinstallation werden immer mehr Werkstoffe aus Kunststoffen und anderen neuartigen Materialien eingesetzt. Es muss sichergestellt werden, dass aus diesen Materialien keine Schadstoffe ins Trinkwasser übergehen. Zudem muss sichergestellt werden, dass sich auf diesen Materialien keine Mikroorganismen

im gesundheitsschädlichen Umfang ansiedeln können. Bei Werkstoffen und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser muss die hygienische Unbedenklichkeit gewährleistet werden.

Art. 10 sieht vor, dass künftig eine Standardisierung (Normung) unter dem Bauproduktenrecht die hygienische Unbedenklichkeit der Werkstoffe und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser sicherstellen soll. Die geplante Neufassung von Art. 10 ignoriert allerdings, dass bei der Normung **nur Prüfmethode**n festgelegt werden können. Die Normung kann nicht leisten, Anforderungen an die Stoffabgabe aus Installationsmaterialien festzulegen. Hierfür wäre eine staatliche Reglementierung von Nöten. Mit der vorgesehenen Standardisierung von Prüfmethode n könnte man zwar EU-einheitlich prüfen – man hätte aber keinen Benchmark, gegen den man prüfen könnte. Da die Normung zudem im Konsensverfahren der beteiligten Kreise funktioniert, würde man sich außerdem auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen – so dass schon die Prüfverfahren nicht über jeden Zweifel erhaben wären.

Zudem ist festzuhalten, dass über 16 Jahre vergeblich versucht worden ist, über das Bauproduktenrecht zu einer befriedigenden Lösung für Werkstoffe und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser zu kommen. Warum sich die EU-Kommission trotz der schlechten Erfahrungen jetzt erneut darauf versteift, die hygienische Qualität von Werkstoffen und Materialien in der Trinkwasserinstallation dem Bauproduktenrecht zu unterwerfen, ist nur mit den kommerziellen Interessen zu erklären, auf die in der Begründung der Richtliniennovelle Bezug genommen wird (siehe weiter unten).

Der Versuch, kommerzielle Vermarktungsinteressen einerseits und die Trinkwasserqualität andererseits unter einen Hut zu bekommen, führt in Art. 10 Nr. 2 in neue Widersprüche. Die EU-Kommission verlangt von den Mitgliedsstaaten, dass diese mit nationalen Maßnahmen sicherstellen, *„dass die Migration von Stoffen oder Chemikalien aus Bauprodukten, die für die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, die menschliche Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährdet“*. Wenn aber die Mitgliedsstaaten tatsächlich mit nationalen Maßnahmen diesen Versuch unternehmen, wird die vorgesehene Regulierung von der EU-Kommission nicht notifiziert – mit der Begründung, dass nationale Verfahren den *„freien Warenverkehr“* in der EU behindern würden.

Im Hinblick auf das Bauproduktenrecht ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass viele Teile einer Trinkwasserinstallation gar nicht unter das Bauproduktenrecht fallen. Dazu gehören beispielsweise alle Teile, die man an- und abschrauben oder abziehen kann, wie beispielsweise Wasserhähne, Schläuche und Duschköpfe.

Wir schließen uns ferner der Stellungnahme des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) an. Der DVGW erkennt einen *„Paradigmenwechsel“* in den Art. 10-Regelungen zu Materialien in Kontakt mit Trinkwasser. Falls beispielsweise Rohrleitungsmaterialien in Lösung gehen, sei künftig die Option geöffnet, dass mit entsprechenden Aufbereitungen des Rohwassers derartige Phänomene reduziert

oder vermieden werden. Dass das Rohwasser künftig so aufbereitet werden soll, dass es als Trinkwasser auch für ungeeignete Materialien passend gemacht wird, stößt beim DVGW auf Ablehnung:

*„Der DVGW sieht hier eine Verdrehung von Ursache und Wirkung und plädiert dafür den Grundsatz ‚Materialien und Werkstoffe richten sich nach der Wasserbeschaffenheit‘ beizubehalten.“*

#### **Fazit:**

**Erforderlich ist aus unserer Sicht, dass in Art. 10 eindeutig festgelegt wird, welche Qualitätsanforderungen für Werkstoffe und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser in der EU künftig gelten sollen.**

Beim Lesen der Begründung der Richtlinie hat man allerdings den Eindruck, dass die EU-Kommission daran gar nicht interessiert ist. Die Begründung zu Art. 10 dreht sich einzig und allein um die Gewährleistung des „freien Warenverkehrs“:

In ihrer Analyse der Defizite der bisherigen Trinkwasserrichtlinie war die EU-Kommission zum Schluss gekommen, dass die Bestimmungen in Art. 10 **ein Hindernis für den europäischen Binnenmarkt** darstellen würden. Einzelne Länder hätten besonders hohe Ansprüche an die hygienische Unbedenklichkeit formuliert, was zu Handelshemmnissen gegenüber den Ländern mit lascheren Anforderungen führen würde. Offenbar in Anspielung auf das „FRABO-Urteil“ argumentiert die EU-Kommission in ihrer Begründung zur geplanten Neufassung der Richtlinie, dass die „Rechtsunsicherheit“ im Binnenmarkt aufgrund unterschiedlicher Standards beseitigt werden müsse. Die Evaluierung der Richtlinie habe gezeigt,

*„dass Artikel 10 der Richtlinie (‚Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen‘) den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Frage, welches die ‚erforderlichen Maßnahmen‘ sind, zu viel Spielraum lässt, mit dem Ergebnis, dass zusätzliche Prüfungen und Kontrollen durchgeführt werden mussten, wenn ein Produkt in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden sollte, weshalb die Bestimmung letztlich unwirksam war.“*

Art. 10 habe somit auch in finanzieller Hinsicht zu einer „erheblichen, unnötigen Belastung“ der Trinkwasserversorgung in der EU geführt. Bei der vorlaufenden Konsultation zur Neufassung der Richtlinie hätten „bestimmte Interessenträger (...) immer wieder auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung bei Materialien und Produkten, die mit Trinkwasser in Berührung kommen“ verwiesen, heißt es in der Begründung zur Novelle. Und in der Präambel zum Entwurf der neuen Richtlinie wird kritisiert, dass „weiterhin nationale Produktzulassungen mit unterschiedlichen Anforderungen von einem Mitgliedstaat zum anderen“ existieren würden. Dies mache „es für die Hersteller schwierig und kostspielig, ihre Produkte in der gesamten Union zu vermarkten“. Ziel der Novelle sei deshalb die „Beseitigung von Hemmnissen, die den

*freien Handel mit Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, verhindern“.* Um „mehr Kohärenz zu den Binnenmarktvorschriften“ und der Bauproduktenverordnung garantieren zu können, schlägt die EU-Kommission jetzt vor, **im Rahmen der europäischen Normung (CEN) einheitliche Anforderungen an Baumaterialien und Bauprodukte festzulegen, die mit Trinkwasser in Berührung kommen.** Die im Rahmen der Bauproduktenverordnung 305/2011/EU geschaffenen Standards sollen dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Damit werden die Normen bindend für den gesamten EU-Wirtschaftsraum.

Da diese Vorgehensweise – wie oben erläutert - nicht funktionieren kann, bitten wir darum, Art. 10 in der Novelle der Trinkwasserrichtlinie noch einmal grundsätzlich zu überdenken.

Haben Sie besten Dank im Voraus!  
Mit freundlichen Grüßen

*gez. nikolaus geiler, dipl.-biol., limnologe*